

Die Nichtwirksamkeit von Betretungs- und Annäherungsverboten Möglichkeiten der sozialarbeiterischen Praxis

Sarah Kaltenbrunner, 1810406027

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 28.04.2021

Version: 1

Begutachter*innen: Herbinger Paul, MA
Reidinger Veronika, BA MA
Mag. Zakrzewska Iga, BA

Abstract (Deutsch)

Sozialarbeiterische Begleitung von Weggewiesenen lässt sich aufgrund der Tabuisierung von häuslicher Gewalt nur schwer thematisieren. Daher ist es von Relevanz zu erforschen, welche Methoden und Ansätze es in der Arbeit mit Täter*innen häuslicher Gewalt bereits gibt und wo Verbesserungsbedarf besteht. Die Daten wurden während vier Leitfadeninterviews nach Lamnek und Krell (2016) erhoben und mit der Methode der Systemanalyse nach Froschauer und Lueger (2003) ausgewertet. Ein zentrales Ergebnis ist, dass es Fälle gibt, in denen ein Betretungsverbot als nicht wirksam wahrgenommen wird. Die Möglichkeit einer sozialarbeiterischen Begleitung scheint dabei einen Mehrwert darzustellen und es werden konkrete Ideen für die Zukunft beschrieben.

Abstract (English)

Due to the taboo on domestic violence, it is difficult to address social work support for those who have been turned away. Therefore, it is relevant to examine, which methods and approaches already exist in the work with perpetrators of domestic violence and where there is a need of improvement. The data were collected by using the guided interview method during four interviews according to Lamnek and Krell (2016) and then evaluated by using the system analysis according to Froschauer and Lueger (2003). A central result is that there are cases in which a prohibition to return order is perceived as ineffective. The possibility of social work support seems to represent additional value and concrete ideas for the future are presented.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Relevanz des Themas	2
2.1	Forschungsinteresse und Forschungsfragen	3
2.2	Vorannahmen	3
3	Forschungskontext	4
3.1	Forschungsfeld	4
3.2	Zugang zum Feld.....	4
4	Forschungsdesign	5
4.1	Erhebungsmethode – Expert*innen-Interview/Leitfadeninterview.....	5
4.2	Auswahl der Interviewpartner*innen und Setting der Interviews	5
4.3	Auswertungsmethode – Systemanalyse	6
5	Erkenntnisinteresse	6
5.1	Begrifflichkeiten	7
5.1.1	Häusliche Gewalt.....	7
5.1.2	Formen der Gewalt.....	7
5.1.3	Betretungs- und Annäherungsverbot	8
5.1.4	Einstweilige Verfügung	9
5.1.5	Die Istanbul-Konvention	9
5.1.6	Transformative Justice	9
5.2	Stand der Forschung	9
5.2.1	Rolle, Funktionsweise und Wirksamkeit von Wegweisungen	10
5.2.2	Warum Täter*innenarbeit und die Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei bei Interventionen häuslicher Gewalt wichtig sind?	11
6	Darstellung der Forschungsergebnisse	12
6.1	Was ist ein Betretungsverbot und wozu soll es dienen?	12
6.2	Die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen im Zusammenhang mit Betretungsverboten	14
6.2.1	Die Rolle der Polizei bei Betretungsverboten	14
6.2.2	Die Rolle der Sozialen Arbeit bei Betretungsverboten	15
6.2.3	Die Rolle der Männerberatung bei Betretungsverboten	16
6.3	Wirksamkeit beziehungsweise Nicht-Wirksamkeit von Betretungsverboten.....	16
6.3.1	Nichtfunktionalität von Betretungsverboten.....	17
6.3.2	Wird das Betretungsverbot dabei als eine nicht wirksame Intervention wahrgenommen?	18
6.3.3	Praxisbeispiele	19
6.4	Sozialarbeiterische Ansätze in der Arbeit mit Weggewiesenen	20
6.4.1	Zusammenarbeit der jeweiligen Professionen	21
6.4.2	Ungleichgewicht zwischen Opfer- und Täter*innenarbeit	22
6.5	Methoden und Handlungsansätze für die Zukunft.....	22
6.6	Zusätzliche Anmerkungen	24

7	Resümee und Forschungsausblick.....	25
7.1	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	26
7.2	Forschungsausblick.....	26
8	Reflexion des Forschungsprozesses.....	27
	Literatur	29
	Daten	31
	Eidesstattliche Erklärung	32

1 Einleitung

Ausgangspunkt folgender Forschungsarbeit ist die Vorannahme, dass ein Betretungsverbot nicht in allen Fällen wirksam ist (vgl. Brazzell 2017; Grauwerler / Petzhold / Mills 2014;) und an dieser Stelle andere sozialarbeiterische Ansätze und Begleitungen notwendig wären (vgl. Furtenbacher / Wehinger 2015; Heinrich / Hertel 2019; Kraus / Logar 2014;). Daher wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit der Frage nachgegangen, wann ein Betretungsverbot in Fällen von häuslicher Gewalt als unwirksam wahrgenommen wird und was eine sozialarbeiterische Begleitung in solchen Situationen leisten kann. Die Relevanz wird aufgrund der immer größer werdenden Aktualität dieses Themas verstärkt, denn vor allem während der Corona-Pandemie wurden vermehrt Fälle häuslicher Gewalt verzeichnet, wodurch die Problematik wieder sehr in unsere Mitte rückt.

Die vorliegende Forschungsarbeit kann demnach nicht nur für andere Stakeholder*innen interessant sein, sondern auch für die beteiligten Professionen und Akteur*innen ein Schritt sein, sich näher mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. An dieser Stelle denke ich vor allem an eine größere Aufmerksamkeit und eine Entwicklung von neuen Methoden und Ansätzen. Mit Aufmerksamkeit ist gemeint, dass ich mit dieser Arbeit herausfinden möchte, welche Grenzen der Wirksamkeit des Betretungsverbotes sich unmittelbar abzeichnen und welche Ansätze es an dieser Stelle bereits gibt, um Täter*innen optimal abzuholen. Dabei liegt mein Interesse auch darin, die besten Herangehensweisen an diese Problematik herauszufinden, um sowohl ein mögliches Betretungsverbot zu verhindern als auch anhaltender Gewalt entgegenzuwirken. Mit dieser Forschungsarbeit soll aufgezeigt werden, dass weitergehende Entwicklungen und neue Ideen in diesem Bereich notwendig sind. Zusammenfassend soll diese Fallstudie mögliche Versorgungslücken für Täter*innen häuslicher Gewalt aufzeigen, neue Methoden, die an dieser Stelle auf die Arbeit mit Weggewiesenen abzielen könnten, darstellen und kritisch betrachten.

Die COVID-19-Pandemie begleitete uns während des gesamten Forschungsprozesses dieser empirischen Fallstudie, deshalb war es nicht möglich die vier vorgesehenen Interviews persönlich zu führen. Aufgrund dessen wurden alle Interviews virtuell abgehalten, dennoch ergab sich genügend Datenmaterial, um die Forschungsarbeit zu vollenden. Die vorliegende Fallstudie behandelt die Thematik der häuslichen Gewalt im Allgemeinen und fokussiert sich nicht auf die COVID-19-Pandemie.

Zu Beginn dieser Arbeit wird die Relevanz des Themas, das Forschungsinteresse, ebenso wie die Forschungsfragen und Vorannahmen bezogen auf das Betretungsverbot dargestellt. In den darauffolgenden Kapiteln werden zum einen der Forschungskontext und zum anderen das Forschungsdesign, welches für die vorliegende Arbeit verwendet wurde, näher beschrieben. Danach folgt das Erkenntnisinteresse, sprich wichtige Begrifflichkeiten in diesem Kontext, wie auch der Stand der Forschung werden dargestellt. Das sechste Kapitel und somit den Hauptteil dieser Forschungsarbeit stellen die Forschungsergebnisse dar. Abschließend

folgen ein Resümee, ein daraus abgeleiteter Forschungsausblick, sowie eine ausführliche Reflexion des Forschungsprozesses.

2 Relevanz des Themas

Häusliche Gewalt ist prinzipiell ein Thema, das eine anhaltende Problematik darstellt, dies belegen österreichweite Zahlen, welche die Interventionsstelle Wien erhoben hat. So kam es im Jahr 2018 zu 18.526 Opfern familiärer Gewalt, die sich an Gewaltschutzzentren oder Interventionsstellen gewandt haben. Zudem wurden 8.076 Betretungsverbote durch die Polizei gemeldet. Das Phänomen zeichnet sich außerdem durch eine ungleiche geschlechtliche Dimension aus. Zahlen der Wiener Interventionsstelle belegen, dass 84% der Opfer von häuslicher Gewalt weiblich und 91% der Gefährder im Jahr 2018 männlich waren. Eine Statistik im Jahresvergleich von 2000 bis 2018 zeigt, dass die Meldungen über häusliche Gewalt zwischen circa 9.000 und 13.000 Fällen pro Jahr schwanken. Die Zahl der ausgesprochenen Betretungsverbote jedoch hat sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt. So wurden im Jahr 2000 3.354 Betretungs- und Annäherungsverbote von der Polizei ausgesprochen, wohingegen es im Jahr 2018 bereits 8.076 polizeiliche Betretungsverbote gab. Bei all diesen Zahlen handelt es sich um polizeiliche Interventionen oder Meldungen an die Gewaltschutzzentren beziehungsweise an die Interventionsstelle, aber es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer der Fälle von häuslicher Gewalt weitaus höher ausfällt (vgl. Interventionsstelle Wien o.A.:49-52).

Außerdem ist das Thema der häuslichen Gewalt im letzten Jahr während der COVID-19-Pandemie sehr in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Medien haben darüber berichtet und viele Expert*innen sich damit beschäftigt. Die Vereinten Nationen zum Beispiel haben prognostiziert, dass sich das Risiko der häuslichen Gewalt während des Lockdowns erhöhen wird, doch dazu gibt es noch keine aktuellen statistischen Daten. Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass der Anti-Gewalt-Beratungsbedarf gestiegen ist und die 24h-Frauen-Helpline durch finanzielle Unterstützung und personelle Ressourcen gestärkt werden musste (vgl. Bundeskanzleramt 2020:o.A.). Das mediale Interesse, sowie die Expert*innenmeinungen spiegelten sich auch in der Politik wider. So vermerkte die Frauenministerin Susanne Raab zu Beginn der Pandemie:

„Die notwendige Eindämmung des Corona-Virus bringt massive Veränderungen unseres Alltags und unseres Zusammenlebens zu Hause mit sich. Risikofaktoren für das Auftreten von häuslicher Gewalt wie Existenzängste, Überforderung und mangelnde Möglichkeiten sozialer Interaktion treten vermehrt auf. Expertinnen und Experten gehen daher von einem Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt aus.“ (ebd.:o.A.)

Abschließend erscheint auch die Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes und die damit einhergehende Änderung und Neustrukturierung im Bereich Betretungs- und Annäherungsverbot als nennenswerter Punkt, der die Thematik der vorliegenden Forschungsarbeit relevant macht.

2.1 Forschungsinteresse und Forschungsfragen

Mein Interesse an der Thematik der Täter*innenarbeit entspringt den Texten von Kelly / Johnson (2008) und INCITE (2008). Diese Forscher*innen heben in ihren Arbeiten die Formen der häuslichen Gewalt, speziell die vergeschlechtlichte Gewalt hervor und benennen dabei auch Alternativen zum Gefängnis im Zusammenhang mit diesem Phänomen. Ich habe mich zuvor nicht mit diesen Themen beschäftigt und fand vor allem den Aspekt der „alternativen“ Formen vom Arbeiten mit Täter*innen häuslicher Gewalt, wie den Tatausgleich, sehr spannend.

Daraus ergab sich mein Interesse daran, zu erfahren, wie die verschiedensten Professionen Betretungsverbote erleben und ob es Fälle gibt, in denen diese als nicht wirksam erscheinen. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, die jeweiligen Aufgabengebiete und Grundbegriffe rund um das Thema Betretungsverbot näher zu beleuchten. Ebenfalls interessiert mich, welche Angebote und Initiativen es im Bereich der Täter*innenarbeit bei häuslicher Gewalt bereits gibt, wobei mein Hauptfokus darauf liegt, neue Ideen und mögliche Methoden in diesem Bereich aufzufinden. Zusammenfassend möchte ich herausfinden, ob es Fälle gibt, in denen ein Betretungsverbot als nicht wirksam wahrgenommen wird und wenn ja, welche neuen Ansätze und Möglichkeiten für die sozialarbeiterische Begleitung von Weggewiesenen in Zukunft Unterstützung bieten könnten.

Die vorliegende Fallstudie befasst sich daher mit der Frage:

„Wann wird ein Betretungsverbot als Intervention bei Fällen von häuslicher Gewalt als unwirksam wahrgenommen und was kann eine sozialarbeiterische Begleitung in solchen Fällen leisten?“

Eine Behandlung dieser Frage setzt die genauere Untersuchung einer Reihe von zugrundeliegenden Aspekten voraus. So gilt es zu klären, wann und wie ein Betretungsverbot in der Praxis umgesetzt wird und was es leisten soll. Erst die Klärung der Intention und Anwendung dieser Maßnahme ermöglicht die Identifikation von Grenzen derselben. Zur Untermauerung und Darstellung der Wirksamkeit beziehungsweise Nichtwirksamkeit von Betretungsverboten ist es wichtig, über konkrete Beispiele und Erfahrungen zu diskutieren. Außerdem erscheint es für die Beantwortung der Hauptforschungsfrage essenziell zu erfahren, inwieweit eine Zusammenarbeit von Sozialer Arbeit und Polizei im Bereich der häuslichen Gewalt gegeben ist und welche Unterstützungsformen der jeweiligen Institutionen, im Bereich der Täter*innenarbeit wahrgenommen werden. Um einen möglichen Grundstein für weitere Forschungsarbeiten zu legen, gilt es außerdem abzuklären, welche Methoden und Ansätze die Soziale Arbeit in der Zukunft anwenden könnte, um Weggewiesene bestmöglich zu unterstützen.

2.2 Vorannahmen

Von meinen Recherchen und allfälligen Diskussionen geprägt, habe ich bereits die Vorannahme, dass es Fälle gibt, in denen ein Betretungsverbot nicht wirksam ist. Ich vermute

an dieser Stelle, dass die Weggewiesenen in den zwei bis vier Wochen ihres Fernbleibens, den Opfern im besten Fall zwar keinen weiteren Schaden mehr zufügen können, jedoch nach Ablauf dieser Zeit in gewohnte Muster zurückfallen. Aus dieser Vorannahme ergibt sich für mich die Hypothese, ob es nicht im Interesse aller wäre, mit den weggewiesenen Personen intensiver zu arbeiten, sowohl im Sinne der Rückfallprävention und zum Schutz der Opfer als auch zur Vorbeugung eines möglichen drohenden Gefängnisaufenthalts.

3 Forschungskontext

In folgendem Kapitel wird der Forschungskontext genauer beschrieben. Dabei möchte ich zu Beginn näher auf das gewählte Forschungsfeld eingehen, um anschließend meinen Zugang zum Feld zu beleuchten. Diese Erläuterungen sollen zu einem besseren Verständnis der beforschten Aspekte führen und dabei auch den Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit abstecken.

3.1 Forschungsfeld

Diese Arbeit bezieht sich auf jene Konfliktsituationen, in denen es zu Betretungsverboten kommt und sowohl die Soziale Arbeit als auch die Polizei parallel agieren. Dafür werde ich ein Feld beleuchten, das hoch emotionale Situationen für alle Beteiligten darstellt. Sowohl für die Professionist*innen der betroffenen Einrichtungen, als auch für Täter*innen und Opfer selbst.

3.2 Zugang zum Feld

Zugang zum Forschungsfeld konnte ich vor allem dadurch herstellen, dass ich mit einem Interviewpartner meiner vorhergehenden Bachelorarbeit wieder in Kontakt getreten bin. Dieser stand mir erneut für ein Interview zur Verfügung und hat mir zudem die Kommunikation mit einem Polizisten des Landeskriminalamts Wien ermöglicht. Für das Interview mit einer Sozialarbeiterin habe ich ebenfalls auf eine bereits bestehende Bekanntschaft zurückgegriffen. Mein Interesse jemanden von der Männerberatung zu interviewen konnte ich dadurch abdecken, dass ich mich mit einem Vortragenden während einer Lehrveranstaltung in Verbindung gesetzt habe und dieser mir dann einen Kollegen seinerseits empfohlen hat.

4 Forschungsdesign

Wie bereits aus dem vorherigen Kapitel klar wird, wurde für die Datenerhebung Kontakt mit Expert*innen in diesem Bereich aufgenommen. Aufbauend darauf beschreibt der nächste Abschnitt die Methode, welche für die Erhebung der Daten gewählt wurde. Zudem werden die Auswahl der Interviewpartner*innen und das Setting veranschaulicht und abschließend die ausgewählte Auswertungsmethode dargestellt.

4.1 Erhebungsmethode – Expert*innen-Interview/Leitfadeninterview

Da es sich bei dieser Forschungsarbeit um qualitative Sozialforschung handelt und sich die Thematik der häuslichen Gewalt nicht allein durch Statistiken darstellen lässt, wurde die Methode der qualitativen Interviews gewählt. Außerdem sollen während der Fallstudie latente Sinnstrukturen erhoben werden. Laut Lamnek und Krell sei zwar die teilnehmende Beobachtung die beste Methode, um Daten qualitativ zu erheben, jedoch fällt an dieser Stelle der Zugang zum Feld oft schwer. Aufgrund dessen wird gerne auf das qualitative Interview zurückgegriffen, um einzelne Personen und Expert*innen zu befragen. Zudem ist ein Vorteil eines Interviews, dass das Gesprochene authentisch und unverzerrt durch eine Tonaufnahme wiedergegeben werden kann und somit als Grundlage für die folgende Auswertung und Verwendung des Datenmaterials dient (vgl. Lamnek / Krell 2016:313). Konkreter gesagt, wurde für diese Forschungsarbeit die Methode der Expert*inneninterviews mittels Leitfadens gewählt. Dabei werden die Expert*innen als Repräsentant*innen für bestimmte Organisationen gesehen, die während des Interviews deutliche Wirklichkeitsausschnitte wiedergeben können. Zudem dient der Leitfaden als wichtiges Hilfsmittel, um das Gespräch gut zu strukturieren (vgl. ebd.:689).

4.2 Auswahl der Interviewpartner*innen und Setting der Interviews

Bei meiner Auswahl der Interviewpartner*innen wurde folgendes Kriterium berücksichtigt:

Profession: Es wurde versucht vier Interviewpartner*innen zu finden, die unterschiedlichen Professionen angehören und dennoch alle direkt am Geschehen des Betretungsverbot beteiligt sind. An dieser Stelle war es mir wichtig, viele verschiedene Sichtweisen in meine Forschungsarbeit miteinfließen lassen zu können.

Interview 1 – Setting: Herr O. ist Polizist, der viele Jahre für die Landespolizeidirektion Wien gearbeitet hat, wo er sich vor allem auf das Thema Menschenrechte fokussiert hat. Nun ist er für das Bundesministerium für Inneres tätig. Das Interview fand an einem Mittwochnachmittag statt und musste aufgrund der Situation mit dem Coronavirus per WhatsApp Video Telefonat abgehalten werden. Das Interview wurde anhand des vorgefertigten Leitfadens durchgeführt. Da ich den Interviewpartner bereits für meine erste Bachelorarbeit interviewt habe entstand sehr schnell ein vertrautes Gefühl und es konnte eine angeregte Diskussion geführt werden.

Interview 2 – Setting: Frau E. ist Sozialarbeiterin und Juristin, die lange den Beruf der Erwachsenenvertreterin ausübte und auch bei Neustart, sowie einem Akut Team gearbeitet hat. Nun ist sie als Dozentin für angehende Sozialarbeiter*innen im rechtlichen Bereich und als Mediatorin tätig. Das Interview fand an einem Mittwochvormittag per Zoom statt. Auch dieses Interview wurde anhand eines Leitfadens durchgeführt und trotz des Settings entstand eine sehr gute Atmosphäre.

Interview 3 – Setting: Herr I. ist Psychotherapeut bei der Männerberatung Wien und dort schon langjährig tätig. Das Interview fand an einem Donnerstagnachmittag per Skype statt und wurde ebenfalls anhand des vorgefertigten Leitfadens geführt. Auf all meine Zwischenfragen konnte Herr I. ausführlich antworten und ich hatte das Gefühl viele verwertbare Informationen für meine Arbeit zu erhalten. Außerdem war ich bei diesem dritten Interview kaum mehr nervös und so konnte ein guter Diskurs geführt werden.

Interview 4 – Setting: Herr E. ist Polizist beim Landeskriminalamt Wien und dort vor allem im Bereich Opferschutz tätig. Das Interview fand an einem Donnerstagnachmittag statt und musste ebenfalls aufgrund der aktuellen Situation per Zoom geführt werden. Bei diesem nun vierten Interview viel es mir oft schwer auf Gegenfragen des Interviewpartners zu antworten und ich hatte das Gefühl, als wären meine Fragen nicht verständlich genug. Dennoch konnte ich schlussendlich einige verwertbare Informationen für meine Forschungsarbeit bekommen.

4.3 Auswertungsmethode – Systemanalyse

Zur Analyse der durch empirische Forschung gewonnen Daten wurde die Systemanalyse gewählt. Diese Methode eignet sich vor allem für größere Textmengen und ist dabei besonders für die Interpretation von einzelnen Interviews zweckmäßig. Bei der Systemanalyse wird anhand von fünf Interpretationsstufen analysiert, wodurch thematische Einheiten gebildet werden (vgl. Froschauer / Lueger 2003:142-148). Zudem habe ich mich für diese Auswertungsmethode entschieden, weil ich sie bereits für meine erste Bachelorarbeit verwendet habe und ich deshalb damit vertraut bin.

5 Erkenntnisinteresse

Anhand der Beschreibungen des Feldes, in welchem sich diese Arbeit bewegt, meinen persönlichen Interessen und Vorannahmen, sowie dem beschriebenen Design der Forschung, wird ein Verständnis für den Rahmen der vorliegenden Fallstudie geschaffen und es zeichnen sich bereits erste Grenzen ab. Aufgrund dessen kann in den nächsten Kapiteln tiefer in die Thematik der häuslichen Gewalt eingetaucht werden. Bezugnehmend darauf werden im Folgenden anhand einer Bestimmung des Phänomens häuslicher Gewalt und der polizeilichen

Maßnahmen, erste mögliche Grenzen dieser Interventionen dargelegt, die sich teilweise mit der im Anschluss dargestellten bestehenden Forschung decken. Zudem wird der Stand der Forschung dargestellt.

5.1 Begrifflichkeiten

In folgenden Unterkapiteln wird auf die Begrifflichkeiten eingegangen, die während der gesamten Arbeit immer wieder verwendet werden. Zuerst wird das Phänomen der häuslichen Gewalt näher definiert und die verschiedenen Formen der Gewalt beschrieben, um ein Grundverständnis für die vorliegende Fallstudie zu schaffen. Bezugnehmend auf die Hauptforschungsfrage ist es außerdem wichtig, die Maßnahmen betreffend häusliche Gewalt, nämlich das Betretungs- und Annäherungsverbot und die einstweilige Verfügung näher zu erläutern. Zudem stellen die „Istanbul-Konvention“ und „Transformative Justice“ Begrifflichkeiten dar, welche in der Arbeit durchwegs Verwendung finden und ein Wissen um diese bringt wiederum ein besseres Verständnis der gesamten Arbeit mit sich.

5.1.1 Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt versteht man gewalttätige Handlungen im sozialen Nahraum, die über eine gelegentliche aggressive Form der Konfliktaustragung hinausgehen und wiederholt ausgeübt werden. Alle Formen der Gewalt stellen dabei eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Opfer dar und sind somit auch ein Verstoß gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten jedes Menschen. Sowohl der Begriff „Häusliche Gewalt“ als auch „Gewalt im sozialen Nahraum“ berücksichtigen neben verwandtschaftlichen und ehelichen Beziehungen auch Wohn- und Hausgemeinschaften, ebenso wie hetero- und homosexuelle Beziehungen (vgl. Bundeskanzleramt 2021:o.A.). Anhand dieser Definition wird greifbar, wie wichtig es ist, die Komplexität dieses Phänomens zu erkennen, denn dadurch wird wiederum deutlich, warum in dieser Arbeit die Methode des Betretungsverbotes beforscht und auf eine mögliche Nichtwirksamkeit überprüft wird. Um diese Problematik noch sichtbarer zu machen, werden im Folgenden die unterschiedlichen Gewaltformen beschrieben.

5.1.2 Formen der Gewalt

Bei den verschiedenen Formen der Gewalt wird vor allem zwischen physischer, psychischer, sexualisierter, ökonomischer und struktureller Gewalt unterschieden. Dabei können die genannten Gewaltformen wie folgt definiert werden (vgl. ebd.:o.A.):

- **Physische Gewalt** umfasst zum einen schlagen, treten, schütteln, an den Haaren ziehen und zum anderen Ernährung, Pflege und medizinische Hilfe nicht entsprechend den kindlichen Bedürfnissen zu gestalten.
- Bei **psychischer Gewalt** handelt es sich um Verletzungen auf seelischer und emotionaler Ebene, wie Beschimpfungen, Drohungen, Isolation, Abwertungen und speziell bei Kindern auch Liebesentzug, Vernachlässigung und Mobbing.

- **Sexualisierte Gewalt** betrifft alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden. Dabei reicht diese Form der Gewalt von Vergewaltigung, sexueller Belästigung bis hin zu Kinderpornographie, sprich sexueller Ausbeutung.
- Von **ökonomischer Gewalt** sind hauptsächlich Frauen und auch alte, pflegebedürftige Menschen betroffen. Dabei geht es darum, dass zum Beispiel Frauen über kein eigenes Einkommen verfügen und diese Situation von Partner*innen ausgenützt wird, oder diese ihre Finanzen kontrollieren. Außerdem wird alten Menschen oft ihr Einkommen vorenthalten oder es wird sogar entwendet.
- **Strukturelle Gewalt** ist in das Gesellschaftssystem eingebaut und äußert sich dadurch, dass es ungleiche Machtverhältnisse beziehungsweise Lebenschancen gibt.

Bei häuslicher Gewalt kann sowohl physische, psychische als auch sexualisierte Gewalt gemeint sein. Aufgrund dessen wird in der vorliegenden Arbeit von häuslicher Gewalt allgemein gesprochen und nicht in den verschiedenen Formen unterschieden. Einhergehend mit dieser Thematik sind auch die folgenden Maßnahmen für Täter*innen häuslicher Gewalt, welche in diesem Bereich zur Anwendung kommen.

5.1.3 Betretungs- und Annäherungsverbot

Liegt ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person vor, so ist die Polizei dazu ermächtigt, den/die Gefährder*in aus der Wohnung des Opfers wegzuweisen und jenen/jene mit einem Betretungsverbot zu belegen. Dieses umfasst, dass sich die gefährdende Partei bis auf 100 Meter nicht an das Opfer annähern darf und zudem die Wohnung inklusive des Umkreises von 100 Metern nicht betreten darf. Dabei ist eine Befristung für das Betretungsverbot auf zwei Wochen vorgesehen. Sollte der/die Täter*in das Verbot missachten, so droht eine Geldstrafe, oder bei wiederholter Missachtung die Festnahme durch die Polizei. Zudem muss der/die Gefährder*in ab 1. September 2021 innerhalb der ersten fünf Tage nach Aussprache eines Betretungsverbotes einen Termin zu einer Gewaltpräventionsberatung vereinbaren und innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme wahrnehmen. Sollte es sich bei der gefährdeten Person um unmündige Minderjährige handeln, so muss die Polizei zusätzlich den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger und alle Personen, in deren Obhut sich die Minderjährigen regelmäßig befinden, dazu zählen Schulen oder Kindergärten, informieren (vgl. Österreich GV 2021b:o.A.). Herausgehend aus der Vorannahme, dass ein Betretungsverbot nicht in allen Fällen wirksam ist, stellen sich an dieser Stelle bereits folgende Fragen: „Wie ist es zu bewerten, dass wenig bis gar nicht spezialisierte Polizist*innen die Betretungsverbote vor Ort aussprechen? Wer garantiert, dass sich ein Gefährder dem Opfer nicht annähert? Wer arbeitet mit den Täter*innen an einer Verhaltensänderung, um anhaltender Gewalt entgegenzuwirken?“ Auf diese und weitere Fragen wird vor allem durch die geführten Interviews, aber auch anschließend im Ergebnisteil versucht zu antworten. Sollte die Dauer des Betretungsverbotes nicht ausreichend erscheinen, so gibt es die Möglichkeit dieses durch eine andere Maßnahme, die einstweilige Verfügung, zu verlängern.

5.1.4 Einstweilige Verfügung

Die einstweilige Verfügung ist eine gerichtliche Sofortmaßnahme, die eingeleitet durch einen Antrag beim zuständigen Bezirksgericht der gefährdeten Partei nach einem Eilverfahren in Kraft tritt. Durch diese Maßnahme kann das Betretungs- und Annäherungsverbot auf längstens vier Wochen ausgedehnt werden. Innerhalb dieser vier Wochen wird aufgrund von Datenlagen eine gerichtliche Entscheidung getroffen und die einstweilige Verfügung kann je nach Entscheidung bis auf ein Jahr verlängert werden. Sollte es zu einer Wiederbetätigung oder einem Verstoß gegen die einstweilige Verfügung kommen, so kann diese um ein weiteres Jahr verlängert werden (vgl. Österreich GV 2021a:o.A.). Nach der Bestimmung dieser vier Grundbegrifflichkeiten werden im Folgenden zwei Termini beschrieben, die während der vorliegenden Forschungsarbeit immer wieder verwendet werden. Die Erläuterungen sollen dabei helfen, die Fallstudie als Gesamtprojekt umfassend verstehen zu können.

5.1.5 Die Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention wurde von 14 Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich ratifiziert und von 36 Weiteren unterzeichnet und trat mit 1. August 2014 in Kraft. Im Wesentlichen hat diese Konvention die Verhinderung von Gewalt an Frauen zum Ziel und beinhaltet dabei viele konkrete Maßnahmen, wie die umfassende Hilfe für Betroffene ohne Diskriminierung oder die Verpflichtung, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen. Außerdem ist auch der Prävention ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Implementierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2014 galt als guter Anlass, um Verbesserungen durchzusetzen und Lücken im System des Schutzes vor Gewalt zu schließen (vgl. Logar 2014:353-355).

5.1.6 Transformative Justice

Transformative Justice, auch transformative Gerechtigkeit genannt, hat zum Ziel, Sicherheit zu gewährleisten und dabei auf Entfremdung, Bestrafung beziehungsweise staatliche und systemische Gewalt zu verzichten. Zentrale Ansätze dieser Theorie sind, dass die Täter*innen und ihr Umfeld bei der Verantwortungsübernahme begleitet werden, der Prozess der Veränderung der gewaltausübenden Person unterstützt wird und ein großer Fokus auf die Prävention gerichtet wird. Zusammenfassend geht es darum, den Opfern langfristige Heilungs- und Wiedergutmachungsprozesse zur Verfügung zu stellen und dabei der Gewalt ein Ende zu setzen (vgl. Brazzell 2017:83-84).

5.2 Stand der Forschung

Wie sich bereits anhand der Bestimmung von häuslicher Gewalt und der polizeilichen Interventionen zeigt, steht das Betretungs- und Annäherungsverbot als Maßnahme, einem sehr komplexen Phänomen gegenüber. Einerseits umfasst häusliche Gewalt Konfliktmomente, die von außen schwer zu erkennen und zu durchbrechen sind (z.B.: psychische Gewalt, finanzielle Abhängigkeit). Andererseits sollen diese Interventionen eine

unmittelbare Gewaltausübung durchbrechen und so situativer Gefahr entgegenwirken. Fraglich bleibt, ob alle Formen von Gewaltbeziehungen durch diese Form der Intervention in der langfristigen Überwindung der Gewalt gut unterstützt sind.

Demnach ist das Phänomen der häuslichen Gewalt ein komplexes Thema, und ich beziehe mich in folgender Forschungsarbeit hauptsächlich auf die Ansicht, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein Verhalten in Beziehungen handelt, welches dazu benutzt wird, Macht und Kontrolle über den/die Partner*in zu erlangen (vgl. Kelly / Johnson 2008:478). Eine der Hauptinterventionsformen im Kontext häuslicher Gewalt, die bereits Gegenstand zahlreicher Forschungen war, ist die Wegweisung beziehungsweise das Betretungsverbot. Es existieren sowohl über die Funktion und Wirksamkeit des Betretungsverbotes als auch über die Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei viele Publikationen, Studien und wissenschaftliche Arbeiten (vgl. Büttner 2020; Berzlanovich / Schleicher / Rásky 2014; Heinrich / Hertel 2019; Möller 2010;). Insbesondere im englischsprachigen Raum gibt es einige Artikel und Berichte (vgl. Bumiller 2008; Bumiller 2013; Harwin / Hague / Malos 1999;), was darauf schließen lässt, dass diese Thematik international an Bedeutung gewinnt und sich viele Forscher*innen weltweit damit beschäftigen. Zudem wurde bereits viel Forschungsarbeit zu Alternativen der „klassischen Bestrafung“ geleistet und es gibt einige Entwicklungen im Bereich der „Transformative Justice“ oder der „Community Accountability“ (vgl. Grauwiler / Petzold / Mills 2014; Brazzell 2017;). In folgenden Unterpunkten wird auf die zuvor genannten Aspekte näher eingegangen, wofür die unterschiedlichsten Quellen herangezogen werden.

5.2.1 Rolle, Funktionsweise und Wirksamkeit von Wegweisungen

In Bezug zur bestehenden Forschung wurde sich im Vorhinein bereits eingehend mit der Publikation von Kraus und Logar (2014) auseinandergesetzt. In ihrem Artikel zum Thema: „Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention“ (Kraus / Logar 2014) beschreiben sie ein Betretungsverbot als täterbezogene Intervention, die das Ziel verfolgt, Gewalt zu verhindern. Außerdem betonen sie, dass speziell im sicherheitspolizeilichen Bereich, wozu auch die Wegweisung gehört, die Arbeit mit den Täter*innen von sehr hoher Wichtigkeit ist. Spannend ist hierbei auch, dass sie es als essenziell erachten, Maßnahmen kombiniert einzusetzen, um eine präventive Wirkung erzielen zu können. Sie nennen in ihrem Artikel auch einige Interventionen, die bereits praktiziert werden, wie das Anti-Gewalt Training oder die Bewährungshilfe (vgl. Kraus / Logar 2014:392).

Zudem schreibt Rosa Logar, um ein Beispiel zu nennen, in ihrem Artikel über die Istanbul-Konvention: „Die Studie zeigt, dass das Ausmaß der Gewalt an Frauen noch immer erschreckend hoch ist und die bisher gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung dieses Problems nicht ausreichen.“ (Logar 2014:352)

Die Autorin betont außerdem, dass die Aufgabe des Staates darin liegen würde, Gewalttaten zu verhindern, sprich präventive Arbeit zu leisten, und nicht nur Sanktionen und Anklagen auszusprechen. Zusätzlich nennt sie in ihrem Text, dass vor allem bei besonders hohen Gefahrenlagen noch enorme Schutzlücken bestehen, so komme es noch oft vor, dass bei

schweren Gewaltvorfällen eine polizeiliche Wegweisung ausreichend zu sein scheint und zum Beispiel keine U-Haft verhängt wird. Diese Herangehensweise kostete 2012 einem 8-jährigen Jungen das Leben, weil er von seinem Vater, gegen den eine Anzeige wegen wiederholter Misshandlung vorlag, getötet wurde (vgl. ebd.:358-359).

In einem Artikel aus dem Juridikum mit dem Titel „Täterarbeit nach Betretungsverbot – in jedem Fall ein Beitrag zum Opferschutz?“ (Furtenbacher / Wehinger 2015) wird ein Zwei-Phasen-Modell des Gewaltschutzes beschrieben. Außerdem wird klargestellt, dass es im Sinne des Gewaltschutzes darum geht, die Sicherheitslage des Opfers zu verbessern und beim Zurückkommen des/der Täters/Täterin nach einem Betretungsverbot in die gemeinsame Wohnung steige aufgrund einer erneuten Gewaltausübung die Gefahr für das Opfer. Die Autorinnen kritisieren dahingehend, dass eine neuerliche Beantragung eines Betretungsverbotes oder eine einstweilige Verfügung an dieser Stelle zu spät greifen könnte und eine wiederholte Gewaltausübung nicht verhindert werden könne. Zusammenfassend appellieren die Autorinnen immer eine bestimmte Verbindung zwischen Opferschutzarbeit und Täter*innenarbeit herzustellen, um zu verhindern, dass die Arbeit mit den Täter*innen nach einem Betretungsverbot zu einer Täterstrategie wird, um die Wahrnehmungen der Opfer und beteiligten Einrichtungen zu manipulieren (vgl. ebd.:457-460).

Wie zuvor bereits kurz erwähnt geht auch die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Menschen in eine gegengesetzte Richtung zum herkömmlichen Betretungsverbot und kritisiert somit auch auf bestimmte Art die Wirksamkeit von Wegweisungen. Diesbezüglich gibt es sehr viel aktuelle Forschung und auch Kolleg*innen meinerseits beschäftigen sich in ihrer Arbeit näher mit der Transformative Justice.

5.2.2 Warum Täter*innenarbeit und die Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei bei Interventionen häuslicher Gewalt wichtig sind?

Im Folgenden wird nun noch näher auf die Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei eingegangen, wie diese theoretisch verlaufen sollte und welche Forschung es bereits zu Problemen in der Interaktion der beiden Professionen im Kontext häuslicher Gewalt und Betretungsverbote gibt.

Diesbezüglich ist das Instrument „MARAC – Multi Agency Risk Assessment Conferences“ zu nennen, welches vor allem in Wien implementiert wurde. Bei diesen Konferenzen geht es darum, die Kooperation und Zusammenarbeit der an erster Stelle involvierten Professionen, wie eben Polizei und Soziale Arbeit, zu fördern. Diese „MARACs“ fanden in einzelnen Gebieten Österreichs statt, seit 2018 jedoch nimmt die Wiener Polizei nicht mehr an diesen teil. Die Interventionsstelle organisiert immer noch „MARACs“, aber ohne die Teilnahme der Polizei ist diese Vorgehensweise weniger dem ursprünglichen Modell entsprechend (vgl. IMPRODOVA 2020:23-26). Fallkonferenzen prinzipiell, sprich ohne ein konkretes Modell, wie MARAC, gibt es österreichweit, jedoch sind diese multi-institutionellen Konferenzen nicht formalisiert und hängen somit meist von den persönlichen Motivationen der beteiligten Professionen ab. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen hingegen sind jetzt im Gesetz verankert, zudem gibt es eine gesetzliche Grundlage, um Daten zwischen den

unterschiedlichen Professionen auszutauschen. Dies trägt zur besseren Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Polizei bei und dient wiederum den Betroffenen.

Um nochmal auf den bereits zuvor erwähnten Artikel aus dem Juridikum zurückzukommen, sind in diesem Zusammenhang vor allem die abschließenden Bemerkungen der beiden Autorinnen spannend:

„[...] , dass keine Institution Gewalt alleine erfolgreich beenden kann. Die Beendigung sowie Verhinderung von Gewalt – das gemeinsame Ziel aller – lässt sich nur durch die gelungene Kooperation der beteiligten Einrichtungen erreichen.“ (Furtenbacher / Wehinger 2015:461)

Durch dieses Zitat wird nochmal deutlich, wie wichtig die gute und vorurteilsfreie Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Polizei bei Interventionen von häuslicher Gewalt ist. Im Ergebnisteil der vorliegenden Arbeit wird nochmals näher auf diese Thematik eingegangen.

6 Darstellung der Forschungsergebnisse

Um nach dem theoretischen Einstieg in die Thematik, den einzelnen Begriffsbestimmungen und dem Festlegen des Forschungsfeldes, die Hauptforschungsfrage umfassend und praxisnah beantworten zu können, werden in folgendem Kapitel die Ergebnisse, welche sich aus der Analyse meines Datenmaterials ergeben haben, dargestellt. Zu Beginn wird auf die Maßnahme, das Betretungsverbot selbst, eingegangen. Danach folgt die Thematik der Wirksamkeit beziehungsweise Nicht-Wirksamkeit dieser und die Rolle der Sozialen Arbeit wird genauer unter die Lupe genommen, um abschließend einen Blick in die Zukunft zu werfen und etwaige Wünsche zu äußern.

6.1 Was ist ein Betretungsverbot und wozu soll es dienen?

Was ein Betretungsverbot ist und wozu es dienen soll, wird durch die Beantwortung meiner Fragen dahingehend ersichtlich. Zusätzlich kann im Rahmen der Interviews ein Einblick gegeben werden, inwieweit meinen Interviewpartner*innen das Thema der Betretungs- und Annäherungsverbote im Zuge ihrer Profession begegnet.

Alle vier Interviewpartner*innen beschreiben das Betretungsverbot als einen rechtlichen Schritt, der dann zum Einsatz kommt, wenn ein gefährlicher Angriff für das Leib und Leben einer Person sowohl in der eigenen Wohnung als auch in anderen Räumlichkeiten besteht. Die Erläuterungen der Befragten decken sich dabei mit der Definition dieser Maßnahme im Gesetzestext. Dabei soll sie dazu dienen, die Gefährdung unmittelbar zu beenden und das Opfer dadurch zu schützen. Ein Interviewpartner meint, dass es jedoch kein Mittel ist, um Beziehungsarbeit zu leisten, sondern ein Instrument, um kurzfristig Gefahr zu beenden. An

dieser Stelle fällt auch das Wort Opferschutz und das Betretungsverbot wird als präventive Maßnahme beschrieben, um Straftaten zu verhindern. So lässt sich hier feststellen, dass alle vier Interviewpartner*innen persönliche Erfahrungen mit dem Thema Betretungsverbote haben und sie dies zumindest für eine Zeit auch während ihrer beruflichen Karriere begleitet hat. Dies ist ein Kriterium beziehungsweise eine Voraussetzung, um die Forschungsfrage beantworten zu können und stellt gleichzeitig Wissen aus erster Hand dar.

In diesem Zusammenhang ist auch der konkrete Ablauf eines Betretungsverbotes von Relevanz, welcher bereits bei den Begriffsbestimmungen kurz erläutert wurde. Laut der befragten Sozialarbeiterin zählt es zu den Aufgaben der Polizei, den/die Täter*in wegzuweisen, ihm/ihr den Schlüssel abzunehmen, eine Liste mit möglichen Notunterkünften auszuhändigen und den/die Gefährder*in über mögliche rechtliche Schritte bei Zuwiderhandeln aufzuklären. Durch folgendes Zitat wird sichtbar, dass die Interviewpartnerin diesbezüglich Verbesserungsbedarf sieht:

„...ist aus meiner Sicht eine Lücke auch in der Praxis, weil ich habe es sehr oft in der Praxis gehabt, dass dann Männer im Auto schlafen und nicht wirklich wissen, wo sie hinsollen. Und das ist jetzt nicht unbedingt Täterschutz, wenn ich sage: Das wäre wichtig, dass die auch wohin können. Weil wenn sie in der Kälte auf der Straße stehen eskaliert die Gewalt wieder. Und wenn sie vor der Tür stehen, dann werden sie auch reingelassen, weil, wenn die Frau sieht, der kann nirgends hin und es ist kalt draußen. Also es ist einfach im Sinne des Schutzes sollte nicht nur für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, eine Wohnmöglichkeit rasch zur Verfügung stehen, sondern auch für diese Männer Möglichkeiten sein, wo sie leistbar und schnell eine Unterkunft finden.“ (T2 2021:36-43)

Hier ist zu erkennen, dass die Interviewpartnerin konkrete Aufgaben bei der Polizei sieht, diese jedoch in der Praxis nicht immer dienlich sind beziehungsweise nicht gut genug ausgeführt werden. So bräuchte es eine bessere Vernetzung mit diversen Notschlafstellen oder vorübergehenden Herbergen, um den Schlafplatz der Täter*innen zu sichern und somit die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährder*innen zurück in die gemeinsame Wohnung gelassen werden, zu reduzieren.

Den Angaben des praktizierenden Polizisten ist zu entnehmen, dass die Abläufe eines Betretungsverbotes sehr klar geregelt sind, wobei viele aufeinanderfolgende Schritte zu beachten und erledigen sind. Zudem erwähnt er, dass es auch für die anwesenden Polizist*innen eine schwierige und hoch emotionale Situation ist, vor Ort ein Betretungsverbot auszusprechen. An dieser Stelle könnte interpretiert werden, dass die vielen Überprüfungen und rechtlichen Schritte keine Fehler erlauben und somit seitens der Polizei gerechtfertigt sind. Außerdem liegt die Betonung sehr darauf, dass es auch für die Polizist*innen eine schwierige Situation sei. Diesbezüglich lässt sich die Interpretation aufstellen, dass es für die Institution der Polizei fordernd ist, mitten in Streitsituationen oder Momenten völliger Eskalation auf den Plan zu treten und eine Maßnahme auszusprechen. Zudem offenbart diese Schilderung auch etwas über das System, nämlich, dass die Polizei sehr geregelten Abläufen unterliegt, die Interventionen gelenkt sind, dadurch wiederum wenig Handlungsspielraum vorhanden ist und die Bürokratie eine große Rolle spielt. Wie sich aber bereits aus den vorherigen Kapiteln abzeichnet ist das Phänomen der häuslichen Gewalt ein sehr komplexes und fordert demnach auch Flexibilität in der Reaktion darauf. Nun stellt sich an dieser Stelle für mich die Frage, ob häusliche Gewalt als komplexes Thema mit vorgefertigten Schablonen bearbeitet werden

kann, oder ob es diesbezüglich anpassungsfähige Handlungsmöglichkeiten erfordert. Weitergehend tut sich die Frage auf: „Warum ist unser System so aufgebaut, dass der Polizei in solchen Situationen, wie bei Betretungsverboten, soviel Verantwortung zugesprochen wird, obwohl sie im Gegensatz zu anderen Professionen weniger spezialisiert in diesen Bereichen sind?“

6.2 Die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

Welche konkreten Aufgaben die jeweiligen Professionen während und nach einem Betretungsverbot haben, kann durch die verschiedenen Berufungen der einzelnen Interviewpartner*innen umfassend und ausführlich dargestellt werden. Die Behandlung der unterschiedlichen Rollen aller beteiligten Professionen erscheint bezogen auf die Hauptforschungsfrage als relevant, weil ein bestimmter Grundstein gelegt wird, um anschließend gut auf die Wirksamkeit dieser Maßnahme eingehen zu können.

6.2.1 Die Rolle der Polizei bei Betretungsverboten

Die Rolle der Polizei kann prinzipiell als Hilfsinstitution beschrieben werden, an die sich Menschen bei Problemen oder Schwierigkeiten, welche die Zuständigkeit dieser Profession betreffen, wenden können (vgl. Feltes o.A.:1350). So eben auch bei häuslicher Gewalt, denn diesbezüglich können sowohl die Opfer selbst als auch Freund*innen, Angehörige oder Nachbar*innen die Polizei rufen, wenn sie glauben, dass jemandem Gewalt zugefügt wird und die betroffene Person gefährdet sehen.

Beide Polizisten, die als Interviewpartner ausgewählt wurden, beschreiben ihre Arbeit im Zusammenhang mit Betretungsverboten als Intervention aufgrund von Aufforderung oder Aufmerksam machen durch andere Personen. Die Aufgabe der Polizei sei es dann, eine Gefahreinschätzung durchzuführen, indem beide Parteien getrennt voneinander befragt werden, um bei gegebenen Voraussetzungen ein Betretungsverbot direkt vor Ort auszusprechen. Die Polizei ist dazu befugt, dem/der Täter*in die Schlüssel abzunehmen und ferner angehalten, den Gefährder*innen eine Liste mit möglichen Notunterkünften auszuhändigen, wie bereits im vorherigen Kapitel angesprochen. Zudem zählt auch die Kontrolle, ob der/die Täter*in das auferlegte Verbot einhält, zu den Aufgaben des Polizeiorgans, welche ein Interviewpartner als verwaltungsrechtliche Aufgabe beschreibt. Neben dieser gäbe es auch die strafrechtliche Schiene, bei der es die Aufgabe der Polizist*innen ist, einen Bericht zu verfassen und diesen an die Interventionsstelle oder ein Gewaltschutzzentrum, sowie an die Sicherheitsbehörde der Polizei zu senden, wo das Betretungsverbot anschließend von Jurist*innen geprüft wird. Darüber hinaus gibt es im Anschluss an die verhängte Wegweisung eine verhaltensorientierte Beratung für die Opfer, welche von eigens ausgebildeten Präventionsbeamt*innen des Landeskriminalamts durchgeführt wird, wie auch eine präventive Rechtsaufklärung mit dem/der Gefährder*in im Sinne der Deeskalation. Grundsätzlich gibt es eine eigene Opferschutzgruppe des

Landeskriminalamts, welche für den Bereich Präventionsarbeit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zuständig ist.

Aus den genannten Punkten lässt sich interpretieren, dass es der Polizei wichtig zu sein scheint, klarzustellen, wie genau geregelt und umfassend diese Thematik der Betretungsverbote ist. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass die Polizei sehr viel über Abläufe und Gesetze spricht. Nun könnte an dieser Stelle vermutet werden, dass die Institution Polizei keine ist, die geschaffen wurde, um einfühlsame Prävention zu betreiben oder ruhig ablaufende Interventionen durchzuführen. Und erneut stellt sich die Frage, wieso der Polizei als systemgebundene Institution eine so wichtige Rolle ausgehend von der Gesellschaft gegeben wird. Weiterführend steht auch die Überlegung im Raum, wieso auch die Soziale Arbeit, vor allem von Seiten der Opferarbeit, eine stärkere Involvierung der Polizei in Interventionen fordert.

6.2.2 Die Rolle der Sozialen Arbeit bei Betretungsverboten

Der Einsatz der Sozialen Arbeit kommt in den verschiedensten Bereichen im Zusammenhang mit Wegweisungen vor. Die interviewte Sozialarbeiterin gliedert dies in zwei Gebiete auf. Zum einen die Arbeit mit den Opfern, wie in Beratungsstellen, Frauenhäusern oder Kinderschutzzentren. Zum anderen nennt sie die Täter*innenarbeit, wie es sie bei Neustart oder in der Männerberatung gibt. Der Fokus der sozialarbeiterischen Begleitung in allen Bereichen soll dabei auf der Ressourcenarbeit, der Stärkung und der Information liegen. Diesbezüglich findet die Interviewpartnerin diese Worte:

„Und was man grundsätzlich beachten muss, dass es wichtig ist, eben den Fokus nicht auf die Bestrafung zu legen, sondern eher auf die Bestärkung und Ermächtigung von Opfern häuslicher Gewalt und auf diese Dynamik, diese sehr ambivalente Täter-Opfer-Beziehung, da Rücksicht nehmen.“ (T2 2021:19-21)

Hieraus kann interpretiert werden, dass diese zwei genannten Punkte der Sozialarbeiterin sehr am Herzen liegen und sie bereits Erfahrungen gemacht hat, in denen diese Täter-Opfer-Beziehung nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zudem scheint es, als liege der Fokus im österreichischen Rechtssystem auf der Bestrafung und nicht auf der Bestärkung beziehungsweise Hilfe zur Selbsthilfe, was sie wiederum als kritisch betrachtet und gleichzeitig einen Wunsch zur Verbesserung beziehungsweise Änderung äußert. Widersprüchlich in der Institution der Sozialen Arbeit erscheint vor allem der Faktor, dass, wie zuvor bereits erwähnt, einerseits eine intensivere Teilhabe der Polizei bei Interventionen häuslicher Gewalt gefordert wird, andererseits die Kritik geübt wird, der Fokus würde zu sehr auf der Bestrafung von Täter*innen liegen. Diese Annahmen gehen nicht miteinander einher und es stellt sich die Frage, wie die Polizei in ihrem Auftrag das Gesetz zu hüten und, wenn nötig Bestrafungen auszusprechen, gleichzeitig auf einer gewissen Beziehungsebene mit den Täter*innen arbeiten, überdies den Fokus aber nicht zu sehr auf Bestrafungen legen soll. Diesbezüglich verschwimmt der Auftrag der Polizei und wechselt zwischen der Wunschvorstellung, was diese Profession leisten soll, sowie dem Fakt, was die Bestimmung dieser Institution ist.

6.2.3 Die Rolle der Männerberatung bei Betretungsverboten

Die Männerberatung tritt dann auf den Plan, wenn Täter*innen häuslicher Gewalt entweder freiwillig das Angebot dieser Einrichtung in Anspruch nehmen oder im Zuge eines Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung eine gerichtliche Weisung beziehungsweise Empfehlung bekommen, an einem Antigewalttraining teilzunehmen. Der interviewte Psychotherapeut beschreibt die Männerberatung als eine Einrichtung der Täterarbeit, welche parallel zu der Arbeit mit den Opfern in Frauenhäusern oder Interventionsstellen von statten gehen sollte. In der Männerberatung gibt es ein Gruppenangebot, welches in eine Clearingphase und ein Trainingsprogramm gegliedert ist, gesamt dauert dies circa ein Jahr. Die Arbeit des Psychotherapeuten ist von verhaltenstherapeutischen Ansätzen geprägt und die Täter*innen durchlaufen dabei unterschiedliche Module, in denen sie sich ihrem gewalttätigen Verhalten stellen lernen.

Aus den genauen Beschreibungen zeigt sich, dass der Befragte sehr vertraut mit seiner Arbeit ist und dies zu seiner alltäglichen Praxis gehört. Die Betonung, dass die Absprache zwischen Opferschutzeinrichtungen und der Männerberatung essenziell ist, macht deutlich, dass nicht völlig getrennt voneinander mit den betroffenen Personen gearbeitet werden kann beziehungsweise sollte. In Bezug auf das Interview mit der Sozialarbeiterin lässt sich hier ein Vergleich zur Beachtung der äquivalenten Täter-Opfer-Beziehung ziehen. Aus beiden Befragungen geht hervor, dass diese sowohl mit den Täter*innen als auch mit den Opfern besprochen und bearbeitet werden sollte. Folgende Beschreibung spiegelt diesen Ansatz der opferschutzorientierten Täterarbeit wider:

„Das dient einfach dazu, dass wir in unserer internen Arbeit mit den Männern irgendwie auch ein Feedback von der anderen Seite haben. Oft sitzen Männer bei uns und erzählen uns: Ja es ist alles in Ordnung. Wir lieben uns. Es gibt keine Probleme mehr. Und dann hören wir von der Kollegin es schaut zuhause in der Realität etwas anders aus. Wie gesagt opferschutzorientierte Täterarbeit.“ (T3 2021:13-17)

Wie es durch den Psychotherapeuten auch ausgedrückt wird, ist diese Kooperation und Abstimmung zwischen der Arbeit mit den Opfern und der mit den Täter*innen wichtig, weil die Wahrnehmung der Beteiligten völlig unterschiedlich sein kann.

6.3 Wirksamkeit beziehungsweise Nicht-Wirksamkeit von Betretungsverboten

Wie die Wirksamkeit und Nichtwirksamkeit von Wegweisungen durch die einzelnen Interviewpartner*innen wahrgenommen wird, stellt sich in den folgenden drei Unterpunkten dar. Vor allem die Beispiele aus der Praxis bestätigen hierbei die zu Beginn der Forschungsarbeit aufgestellte Vorannahme, dass ein Betretungsverbot nicht in allen Fällen als eine wirksame Intervention identifiziert wird.

6.3.1 Nichtfunktionalität von Betretungsverboten

Bei der Frage nach der Wirksamkeit beziehungsweise Nicht-Wirksamkeit von Betretungsverboten wird davon ausgegangen, wie im Kapitel 6.1 beschrieben, dass ein Betretungsverbot dazu dienen soll, einen gefährlichen Angriff auf das Leib und Leben einer Person zu verhindern und die Gefährdung unmittelbar zu beenden.

Ob es Fälle gibt, in denen eine Wegweisung nicht das leistet, was sie laut Definition der vier Interviewpartner*innen bewirken soll, wird durch die konkrete Beantwortung meiner Fragen dahingehend ersichtlich. Die Antworten der Befragten in diesem Bereich waren sehr unterschiedlich.

Der befragte Polizist aus dem Bundesministerium sagte klar, dass es immer wieder zu Fällen kommt, in denen ein Betretungsverbot nicht das leistet, was es soll. Diesbezüglich erwähnt er, dass es bei Nichteinhaltung, sprich wenn Täter*innen trotz Wegweisung zum Ort des Geschehens zurückkehren, zu einer Verwaltungsübertretung kommt und diese Strafen mit sich bringt. Aus der sachlichen Beschreibung zeigt sich, dass der Polizist durchaus des Öfteren solche Fälle erlebt und in gewisser Weise wirkt es auch wie ein Zugeständnis, dass Betretungsverbote allein oftmals nicht genug sind und in ihrer Funktionalität eingeschränkt sind.

Die Antwort des Psychotherapeuten der Männerberatung zielt auf ein ähnliches Ergebnis ab, wie die vorherige: „Und natürlich kommt das vor. Es werden in Österreich im Jahr, wenn ich es richtig im Kopf habe, 8000 bis 9000 Betretungsverbote ausgesprochen. Also da können sie sich vorstellen das alles dabei ist.“ (T3 2021:106-108)

Hier ist zu erkennen, dass dem Befragten bewusst ist, dass Methoden, wie das Betretungsverbot, nicht in allen Fällen ihre Funktion erfüllen. Diesbezüglich erwähnt er, dass sich Menschen oft aufgrund von gesellschaftlichem Druck, Meinungsänderungen der Opfer oder schlicht und ergreifend weiterhin gewalttätigem Verhalten der Täter*innen selbst nicht daranhalten. An dieser Stelle lässt sich interpretieren, dass der Befragte der Institution Polizei diesbezüglich wenig Verantwortung zuschreibt und die Schuld für eine nicht funktionierende gesetzliche Maßnahme bei den Opfern, Täter*innen und dem sozialen Umfeld sucht. Dies äußert sich darin, dass kaum Probleme oder Verbesserungswünsche auf Seiten der polizeilichen Interventionen genannt werden, sondern die Nichtfunktionalität klar dem Verhalten der betroffenen Personen zugeschrieben wird, gleich, ob Opfern, Täter*innen oder dem sozialen Nahraum.

Völlig entgegen der Aussage des Psychotherapeuten ist die Antwort der Sozialarbeiterin und Juristin. Diese geht zwar auch klar davon aus, dass das Betretungsverbot in bestimmten Fällen nicht funktioniert und es vermehrt Gewalttätigkeit, Zurückkehren der Täter*innen und im schlimmsten Fall zu Tötungsdelikten im Rahmen einer Wegweisung kommt. Klar wird hier jedoch, dass die Befragte die Schuld für eine bestimmte Nichtfunktionalität dem Betretungsverbot, also der Maßnahme selbst zuschreibt und nicht den einzelnen involvierten Betroffenen. Die Sozialarbeiterin erwähnt kritisch, dass es Fälle gibt, in denen eine

Wegweisung nicht das leistet, was sie soll. Dabei übt sie vor allem auch Kritik an den hohen Strafen, welche bei Widersetzungen gegen Betretungsverbote ausgesprochen werden. Denn hohe Geldstrafen wirken nicht auf alle Täter*innen abschreckend wodurch es dennoch zu vermehrt auftretender Gewalt kommen.

Zur selben Frage äußert sich der praktizierende Polizist entgegengesetzt der drei anderen Interviewpartner*innen. Der Befragte geht davon aus, dass sich die weggewiesenen Personen in Summe an die Maßnahme eines Betretungsverbotes halten. Aus der Aussage heraus lässt sich die Interpretation aufstellen, dass die Polizei keine Möglichkeit sieht, dass es Fälle gibt in denen Wegweisungen nicht funktionieren oder noch keine Situationen erlebt wurden, in welchen eine bestimmte Nichtfunktionalität dieser Maßnahme wahrgenommen wurde. Diese Aussage deckt sich jedoch nicht mit derjenigen des anderen Polizisten und somit kann geschlussfolgert werden, dass es diesbezüglich keine einheitliche Meinung beziehungsweise Wahrnehmung gibt.

6.3.2 Wird das Betretungsverbot dabei als eine nicht wirksame Intervention wahrgenommen?

Passend zur Frage, ob es Fälle gibt in denen Betretungsverbote nicht ihrem Zweck dienen, wurde die Frage gestellt, ob dies nun bedeutet, dass die Wegweisung in diesen Fällen als nicht wirksam wahrgenommen wird. Auch auf diese Frage wurde sehr unterschiedlich geantwortet.

Sowohl die Sozialarbeiterin als auch der Polizist aus dem Bundesministerium waren sich einig, dass es Fälle gibt, in denen ein Betretungsverbot nicht wirksam ist. Der befragte Polizist sagt, dass das Ziel der Maßnahme nicht erreicht ist, wenn sich die Täter*innen nicht daranhalten und beschreibt diese somit als unwirksam. Wichtig erscheint ihm in zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen sollte man die Meta-Ebene betrachten und sich die Frage stellen, ob die Norm/das Gesetz umgesetzt wurde oder nicht. Zum anderen sollte ein Blick auf die Beziehungsebene gemacht werden und die Frage im Raum stehen, ob diese Maßnahme eine Haltungsänderung bei den Täter*innen ausgelöst hat. Denn laut dem Polizisten gibt es häufig Fälle in denen Betretungsverbote immer wieder ausgesprochen werden, was wiederum darauf schließen lässt, dass die Betroffenen ihr Verhalten nicht geändert haben. Aufgrund dieser Feststellung wirft der Befragte die Frage nach der Nachhaltigkeit einer Wegweisung in den Raum. Diese Antwort lässt die Interpretation zu, dass der Polizist Betretungsverböten kritisch gegenübersteht und es ihm an Methoden und Handlungsansätzen betreffend die Verhaltensänderung der Täter*innen fehlt.

Ein weiterer spannender Faktor wird von der Sozialarbeiterin und Juristin in den Raum gestellt. Sie merkt an, dass die Wirksamkeit auch eine gesellschaftliche Frage darstellt. So war häusliche Gewalt in den 90er Jahren noch eine familieninterne Sache, die Polizist*innen sind gemeinsam mit den Täter*innen am Wirtshaustisch gesessen und bei einer Anzeige sei meist ein Freispruch für den Weggewiesenen herausgekommen. Verglichen mit der Gegenwart gab es diesbezüglich viele Veränderungen, häusliche Gewalt wird auch medial diskutiert und dieses Phänomen beschränkt sich nicht nur mehr auf den Familienverband. Über diese

Umstände scheint die Interviewpartnerin sehr froh zu sein und sie sieht diese Veränderung als Verbesserung an.

Dagegen beschreiben der Psychotherapeut und der praktizierende Polizist diese Maßnahme als eine wirksame Intervention, wobei sie keine Kritikpunkte am Betretungsverbot äußerten. Der Polizist beschreibt die Wegweisung als eine behördliche Maßnahme, deren Nichteinhaltung zu einer Geldstrafe führen muss, wodurch sich ein erhöhter Arbeitsaufwand für die beteiligten Polizist*innen ergibt. Aus den Erläuterungen zeigt sich, dass sowohl die Männerberatung als auch die Polizei sehr von der Maßnahme überzeugt sind und, wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, die Schuld einer nichtgelingenden und nicht wirksamen Wegweisung bei den Betroffenen selbst gesucht wird. Dies äußert sich daran, dass abermals keine Kritikpunkte an der Maßnahme des Betretungsverbotes selbst genannt werden.

6.3.3 Praxisbeispiele

Um die Wirksamkeit beziehungsweise nicht Wirksamkeit von Betretungsverboten zu untermauern, wurde die Frage nach konkreten Praxisbeispielen gestellt.

Wie nach den zuvor getätigten Antworten des praktizierenden Polizisten anzunehmen ist, kann er keine Fälle, in denen eine Wegweisung nicht wirksam war, nennen. Dies lässt abermals darauf schließen, dass er diese Maßnahme als effektiv wahrnimmt. Außerdem könnte es auch bedeuten, dass er in seiner Rolle als Polizist noch keine Fälle miterlebt hat, in denen ein Betretungsverbot als nicht wirksam wahrgenommen wurde.

Der Psychotherapeut und der Polizist aus dem Bundesministerium nennen folgende konkrete Beispiele. Wenn Täter*innen nach einer Wegweisung zu Freund*innen fahren und dort gesagt bekommen, dass sie sich das nicht gefallen lassen sollen, sprich sie werden durch andere beeinflusst und kehren aufgrund dessen zu den Opfern zurück. Außerdem komme es zu einer Nichtwirksamkeit, wenn Täter*innen Terror ausüben, an den Türen klopfen, die Opfer bedrohen oder unzählige Male am Telefon anrufen. Der Polizist erläutert zudem, dass es Fälle gibt, wo es zu noch massiveren Gewaltausübungen und sogar bis zu Tötungen während eines aufrechten Betretungsverbotes kommen kann.

Zwei konkrete Beispiele dafür stellt die befragte Sozialarbeiterin in ihrer Beantwortung der Frage dar. Sie erzählt von einem Amoklauf in Graz, welcher sich während einer Wegweisung des Amokläufers ereignete. Außerdem spricht sie von einem Fall, der bereits in einem vorherigen Kapitel Thema war, wo ein weggewiesener Vater seinen 8-jährigen Sohn in einer Volksschule in St. Pölten in den Kopf geschossen und anschließend Selbstmord begangen hat. Nur wenige Tage davor wurde ein Betretungsverbot über den Mann ausgesprochen.

Die genannten Fälle, in denen ein Betretungsverbot als nicht wirksam erscheint, bestätigen die zu Beginn der Arbeit geschilderte Vorannahme. Zudem kann die Interpretation aufgestellt werden, dass vor allem der Polizist, welcher im Bundesministerium arbeitet, und auch die Sozialarbeiterin Lücken in der Maßnahme der Wegweisung sehen, vor allem im Bereich der Betreuung und dem Arbeiten mit Täter*innen. Es bildet ein Zugeständnis ab, dass es trotz oder

möglicherweise sogar aufgrund von Betretungsverboten zu weiteren und weitaus schlimmeren Gewalttaten kommt, wenn die Täter*innen keine dementsprechende Begleitung erhalten. Diese Hypothese leitet zum nächsten Thema weiter und eröffnet die Diskussion darüber, welche sozialarbeiterischen Ansätze es in der Arbeit mit Weggewiesenen bereits gibt und welche noch etabliert werden sollten.

6.4 Sozialarbeiterische Ansätze in der Arbeit mit Weggewiesenen

Bezugnehmend auf die Hauptforschungsfrage erscheint es wichtig zuerst abzuklären, welche sozialarbeiterischen Ansätze es in der Arbeit mit Täter*innen häuslicher Gewalt bereits gibt, um im weiteren Verlauf auf zukünftige und neue Ideen eingehen zu können. Wie in der Beschreibung der Rolle der Sozialarbeit bei Betretungsverboten bereits beschrieben, gibt es zahlreiche Einrichtungen und Organisationen, in denen Sozialarbeiter*innen im Kontext häuslicher Gewalt tätig sind und zudem auch stark vernetzt mit anderen Professionen zusammenarbeiten. Um dies besser zu veranschaulichen, folgt eine Auflistung möglicher involvierter Institutionen, welche von den Befragten während der Interviews genannt wurden:

- Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle
- Frauenhäuser
- Kinder- und Jugendhilfeträger
- Selbsthilfegruppen & Help Lines
- Männerberatung
- Neustart
- Orient Express
- Notschlafstellen/geschütztes Wohnen
- Büro für Kriminalprävention (AB-04)
- Weißer Ring
- Diverse Beratungsstellen

Dieser Liste ist hinzuzufügen, dass es im Jahr 2020 einen neuen Gesetzesentwurf gegeben hat, der darauf abzielt, eine verpflichtende Beratung innerhalb der ersten fünf Tage nach der Wegweisung für Täter*innen zu etablieren. Diesbezüglich stellte sich die Frage, wie diese neue Form der Intervention umgesetzt werden soll und welche weiterführenden Pläne und Ideen es dahingehend gibt. Laut dem interviewten Psychotherapeuten war der erste Gesetzesentwurf aufgrund von Fristigkeiten und einigen inhaltlichen Punkten, wie der Kostenpflichtigkeit für die Täter*innen, nicht realisierbar. Deshalb wird das neue Gesetz mit einigen Änderungen ab September 2021 in Kraft treten. Der befragte Polizist erwähnte diesbezüglich, dass es ein Pendant zum Gewaltschutzzentrum sein wird und aufgrund des neuen Players völlig neue Dynamiken entstehen werden. Welche Einrichtung diese verpflichtende Beratung übernehmen wird, war zum Zeitpunkt der Interviewdurchführungen noch nicht klar. Bei allen Befragten konnten eine gewisse Spannung und Neugier, wie die Umsetzung dieses Gesetzes von statten gehen wird, wahrgenommen werden. Einerseits ist die Hoffnung groß, dass diese Beratung Fortschritte in der Arbeit mit Täter*innen bringen wird, andererseits ist auch eine bestimmte Skepsis spürbar, weil vor allem diese Beschränkung auf die ersten fünf Tage nach der Wegweisung teilweise zu lange erscheint.

Auf die gestellte Frage, ob die bereits existierenden sozialarbeiterischen Ansätze als unterstützend und positiv wahrgenommen werden gab es durchaus verschiedene Antworten. Der befragte Polizist, welcher für das Bundesministerium tätig ist, nannte an dieser Stelle „Neustart“ als Beispiel für eine gelingende Arbeit im Bereich der Täter*innenarbeit. Zudem merkt er an, dass überall da, wo gute Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter*innen und Polizist*innen passiert, etwas Gutes für Klient*innen getan wird. Auch die interviewte Sozialarbeiterin erwähnt, dass dieses Konzept, sich um beide Seiten zu kümmern, sprich einerseits Opferhilfe und andererseits Täter*innenarbeit zu leisten, aufgeht und diese Form der Unterstützung sinnstiftend ist. Dennoch äußert die Befragte auch Kritik in diesem Zusammenhang:

„Also ich halte es für sehr gefährlich die Leute mit einem Zettel in der Hand sich selbst überlassen, wie es bisher eigentlich üblich ist oder auch mit dem Auftrag sich in den ersten fünf Tagen sich beim Gewaltpräventionszentrum zu melden, ist auch zu wenig. Ja.“ (T2 2021:244-247)

Hier ist spürbar, dass zum einen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und damit auch der neue Gesetzesentwurf, wie zuvor bereits beschrieben, kritisiert wird und zum anderen die gesamte Situation als sehr verantwortungslos wahrgenommen wird. Dies lässt darauf schließen, dass es unmittelbar während, sowie kurz nach dem Aussprechen eines Betretungsverbotes keine sozialarbeiterische Unterstützung für Täter*innen gibt und diese mehr oder weniger allein vor vollendeten Tatsachen stehen. Zudem kann interpretiert werden, dass schlimme Taten passieren, und es wiederholt zu Gewalthandlungen kommt, wenn sich nicht ausreichend um Täter*innen gekümmert wird. Diese Aussage und Betonung der Sozialarbeiterin untermauert dabei die in Kapitel 2 geschilderte Vorannahme, dass Betretungsverbote nicht in allen Fällen als wirksam wahrgenommen werden.

6.4.1 Zusammenarbeit der jeweiligen Professionen

Wie bereits im Kapitel „Stand der Forschung“ und im vorherigen Punkt erwähnt, ist eine gute Zusammenarbeit der jeweiligen Professionen essenziell für das Wohlergehen der Klient*innen, weshalb diese im Folgenden näher erläutert werden. Dies erscheint grundlegend für die Beantwortung der Forschungsfrage, weil es im Bereich von Betretungsverboten laut Erzählungen häufig zu einem gewissen Versagen und einer Nicht-Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen kommt. Bezieht man die Zusammenarbeit auf jene zwischen Sozialarbeiter*innen und Polizist*innen, so erläuterte der befragte Polizist, der für das Bundesministerium tätig ist, dass eine unmittelbare Zusammenarbeit dieser beiden Professionen an Fällen häuslicher Gewalt kaum vorhanden ist und diese ausbaufähig ist. Dies verdeutlicht auch folgendes Zitat: „Unmittelbar mit der Polizei, sag ich jetzt einmal: Ist es ausbaufähig. Ist die Luft nach oben noch sehr viel, wo Sozialarbeiter*innen und die Polizei unmittelbar miteinander arbeiten.“ (T1 2021:91-93)

Hier ist spürbar, dass der Polizist diese doch oft nicht vorhandene Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit wahrnimmt. Zudem wirkt es wie ein Zugeständnis, dass es diesbezüglich seitens der beiden Institutionen noch Verbesserungsbedarf gibt.

Der Psychotherapeut betont, dass es bei der Männerberatung zwar Sozialarbeiter*innen gibt, diese jedoch im Journdienst tätig sind. Die Gewaltarbeit, wie zum Beispiel das Antigewalttraining obliegt anderen Professionen. An dieser Äußerung ist erkennbar, dass der Sozialarbeit in gewisser Weise die Fähigkeit aberkannt wird, auch im Bereich der Gewaltarbeit tätig sein zu können, denn diese Aufgabe übernehmen Professionen, wie die Psychotherapie.

6.4.2 Ungleichgewicht zwischen Opfer- und Täter*innenarbeit

Im Zusammenhang mit der gestellten Frage, welche Formen der Unterstützung es im Bereich häuslicher Gewalt bereits gibt wurde auch das Ungleichgewicht zwischen Opfer- und Täter*innenarbeit angesprochen, welches auch im Kapitel 5.2.2 thematisiert wurde. Sozialarbeiterische Unterstützung dient demnach vor allem dem Umfeld, wie Kindern, Angehörigen oder Partner*innen. Gleichzeitig bietet die Darstellung dieses Themas einen Einblick in den zweiten Teil der Hauptforschungsfrage, nämlich was sozialarbeiterische Begleitung leisten kann, wenn Betretungsverbote als nicht wirksam wahrgenommen werden. Durch die Beantwortung dieser Frage wird ersichtlich, dass dieses Ungleichgewicht zwischen Opfer- und Täter*innenarbeit auch die Methoden in der Arbeit mit Weggewiesenen beeinflusst und maßgeblich mitbestimmt.

Der befragte Psychotherapeut erklärt dabei, dass sowohl dem Opfer als auch dessen sozialem Nahraum viel in sozialarbeiterischer Hinsicht geholfen wird. Wohingegen Täter*innen weniger Unterstützung dieser Art erfahren. Diese Antwort des Psychotherapeuten deckt sich wenig mit jenen, die im vorherigen Kapitel geschildert wurden. Zum einen erwähnt er, dass es wenig sozialarbeiterisches Handeln für Täter*innen häuslicher Gewalt gibt und zum anderen erklärt er, dass die Gewaltarbeit innerhalb der Männerberatung nicht von Sozialarbeiter*innen durchgeführt wird. Die Profession der Sozialen Arbeit ist hierbei lediglich für den Journdienst zuständig. Beide Aussagen scheinen nicht stimmig zu sein und lassen darauf schließen, dass der Psychotherapeut an dieser Stelle unschlüssig ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die Antwort des praktizierenden Polizisten von Relevanz, denn er ist ähnlicher Meinung und beschreibt die Arbeit im Bereich der Betretungsverbote als sehr opferfokussiert. Dabei hofft er, dass das neue Gewaltschutzgesetz und die neue verpflichtende Beratung für Weggewiesene Abhilfe schaffen, wodurch auch die Täter*innenarbeit mehr im österreichischen System verankert werden soll.

6.5 Methoden und Handlungsansätze für die Zukunft

Zum Abschluss der Interviews, sowie um die Thematik abzurunden, wurde die Frage nach konkreten Verbesserungsvorschlägen und Handlungsansätzen für die Zukunft im Bereich der Arbeit mit Weggewiesenen gestellt. An dieser Stelle wird auch der Mehrwert dieser Forschungsarbeit für Praktiker*innen erkennbar, da Ideen und mögliche Methoden für die

Zukunft dargestellt werden. Diese möglichen Unterstützungsmaßnahmen werden im Folgenden mit Hilfe von Unterpunkten beschrieben:

■ Prävention

Vor allem das Thema der Prävention wurde immer wieder erwähnt. Der befragte Polizist aus dem Bundesministerium sieht ein großes Potenzial in diesem Bereich, um Eskalationen im Endstadium zu vermeiden.

■ Direktleitung zwischen Polizei und Sozialer Arbeit

Außerdem nennt der Polizist, welcher für das Bundesministerium tätig ist, den Vorschlag eine Direktleitung zwischen Sozialer Arbeit und Polizei zu installieren. Konkret gemeint ist damit, dass Sozialarbeiter*innen bei einem Verdacht oder einer Ahnung auf häusliche Gewalt Polizist*innen, die sie bereits kennen und mit denen sie zusammenarbeiten, direkt und schnell kontaktieren können, um gemeinsam den Fall zu besprechen. So könnten gemeinsame Werkzeuge und Strategien in der Arbeit mit Täter*innen entwickelt werden und eine Direktleitung würde ein schnelles und nachhaltiges Intervenieren ermöglichen oder im besten Fall sogar ein Betretungsverbot verhindern. Der Befragte erwähnt auch, dass man nie gefeit davor ist, eine Lage zu über- oder unterschätzen. Deshalb sollte eine gute Kooperation zwischen den beiden Professionen hergestellt werden, um auch die Angst sich irren zu können oder eine Situation falsch bewertet zu haben, zu entkräften. Der Polizist bestätigt, dass gemeinsam sehr gute Lösungsansätze gefunden werden können, da dies interprofessionelle Besprechungen aus anderen Bereichen gezeigt haben. Welches große Potenzial er in dieser Herangehensweise sieht wird auch durch das folgende Zitat ersichtlich:

„Ausgestatten mit einem großen Vertrauensvorschuss und wo jeder dieser zwei Professionen die Instrumente auch auf den Tisch legt und auch gegenseitig abgleichen kann. Was können wir tun und was können wir nicht tun?“ (T1 2021:161-163)

Es ist erkennbar, dass der Befragte große Hoffnung in die Zukunft hat und ihm vor allem die gute Zusammenarbeit und Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei am Herzen liegen. Als mögliche Hürde dieser Methodik nennt der Polizist den Datenschutz zwischen den beiden Professionen und erwähnt, dass man diesbezüglich noch an der Idee feilen oder sie besser durchdenken muss.

■ Unmittelbare Entlastung für die Täter*innen

Der Vorschlag einer unmittelbaren Entlastung für die Weggewiesenen setzt im Gegensatz zu den beiden vorherigen Beispielen nach der Maßnahme an und wird von der Sozialarbeiterin in den Raum gestellt. Sie erklärt, dass es enorm wichtig ist, die Täter*innen zeitnah zum Vorfall aufzufangen und sieht deshalb auch eine bestimmte Problematik im neuen Gesetzesentwurf, in dem Täter*innen innerhalb der ersten fünf Tage eine Beratung wahrnehmen müssen. Die Befragte fordert Entlastungsgespräche innerhalb der ersten 24 Stunden und schlägt dabei auch eigene Einrichtungen, die speziell für diese Gespräche abgestellt sind, vor. Zudem ist es ihr ein Anliegen, dass Existenzielles, wie Wohnen, Essen und Wärme direkt und zeitnah für Täter*innen häuslicher Gewalt gesichert sein sollten. Denn klar ist, wenn beide Seiten, sowohl Opfer als auch Täter*innen, wissen, dass der jeweilig Andere in Sicherheit ist und es ihm/ihr gut geht, weniger Sorgen entstehen und somit möglicherweise auch eine vorschnelle

Rückkehr der Täter*innen verhindert werden kann. Diesbezüglich kann interpretiert werden, dass die Befragte großes Verbesserungspotenzial für die Zukunft sieht und es als unmenschlich für sie gilt, die Täter*innen ohne jeglicher Unterstützung auf der Straße stehen zu lassen. Zudem bezieht sich die Sozialarbeiterin auch immer wieder auf Praxisbeispiele und verdeutlicht dadurch, dass aus der Vergangenheit gelernt werden sollte. Dieser Vorschlag der unmittelbaren Entlastung für Weggewiesene leitet weiter zu der Problematik, dass vor allem am Land ein großer Notstand an Notschlafstellenbetten herrscht.

■ Angebote im Bereich Notschlafstellen schaffen

Ergänzend zur zuvor genannten Idee, nennt die Sozialarbeiterin und auch der Psychotherapeut eine Lücke, wenn die Wohnungssituation für Weggewiesenen näher beleuchtet wird. Der befragte Psychotherapeut erzählt von Tirol als Beispiel und erwähnt dabei, dass es dort eigene Notschlafbetten für Täter*innen häuslicher Gewalt gibt, wobei es wichtig wäre auch in anderen Teilen Österreichs Angebote zu schaffen. In seiner Antwort beschreibt er diese Lücke der Wohnungssicherung ausführlich:

„Also da gibt es sicher Lücken, gerade, wenn man die Wohnungssituation betrifft. Eine 14-tägige Wegweisung ist gerade um die Jahreszeit, wie jetzt, was man erst mal als Individuum bewältigen muss, wenn man keine Verwandten, keine Freunde hat, die einen aufnehmen. Und von der Mindestsicherung lebt und nicht einfach ins nächste Hotel gehen kann, dann landet man unter Umständen wirklich in einer Obdachlosen Unterkunft oder muss sich die Nächte am Bahnhof um die Ohren schlagen. Also das ist schon eine recht massive Intervention mit der der Betroffene, der sie letztendlich ausgelöst hat, das muss man schon auch dazu sagen, aber das ist sicher eine schwierige Situation. Und da gibt es sicher noch Verbesserungsbedarf denk ich mir.“ (T3 2021:163-171)

Anhand dieser genauen Beschreibung kann interpretiert werden, dass der Psychotherapeut von Fällen aus der Praxis weiß, wie schwierig die Wohnungssituation für Weggewiesene sein kann. Aufgrund dessen sieht er diesbezüglich auch Verbesserungsbedarf und stellt mit seinem Beispiel aus Tirol dar, dass dies definitiv in unserem Möglichenbereich liegt.

Diese vier konkreten Vorschläge scheinen sehr greifbar und geben Anlass zur Verwunderung über die Antwort des praktizierenden Polizisten bezüglich konkreter Methoden und Ansätze. Ihm zufolge kann er keine neuen Ideen nennen, da ohnehin durch den neuen Gesetzesentwurf und die damit verbundene verpflichtende Beratung für Täter*innen eine große Veränderung ins Haus steht. Er beschreibt die Situation so, dass lange Zeit intensiv mit den Opfern gearbeitet wurde und nun die Täter*innenarbeit mehr ins Licht rückt. Weitere Ideen oder Handlungsansätze nennt der Befragte nicht. Diese Antwort lässt die Interpretation zu, dass die Polizei hohe Erwartungen in die neue verpflichtende Beratung für Täter*innen hat und die Hoffnung groß ist, dass diese Neuerung zur Verbesserung der Täter*innenarbeit generell beiträgt.

6.6 Zusätzliche Anmerkungen

Abschließend und ergänzend zu den eigenen konkreten Ideen und Vorschlägen der Befragten wurde noch nach zusätzlichen Anmerkungen und Punkten, die wichtig erscheinen, gefragt.

Bezugnehmend auf den Fokus der vorliegenden Fallstudie könnten diese Aspekte zum Weiterdenken anregen. Ferner stellen sie mögliche weiterführende Forschungsthemen dar.

Die befragte Sozialarbeiterin und Juristin nennt erneut die Wichtigkeit der Berücksichtigung von ambivalenten Täter*innen-Opfer-Beziehungen und erwähnt nochmals, dass ein Anheben von Strafen nicht zielführend sei. Denn dadurch kann leicht in einen Teufelskreis geraten werden, in dem zum Beispiel die Täter*innen hohe Strafe bezahlen müssen, weniger Geld zur Verfügung haben und dadurch einen geringeren oder keinen Unterhalt mehr für die gemeinsamen Kinder bezahlen können. Beide Thematiken scheinen ihr ein wichtiges Anliegen zu sein und verdeutlichen, dass sie großen Verbesserungsbedarf für die Zukunft sieht. Zum Beispiel durch eine zeitnahe Entlastung und Begleitung für Täter*innen und den Ausbau von Wohnmöglichkeiten für Weggewiesene.

Besonders spannend ist auch die letzte Anmerkung des Polizisten aus dem Bundesministerium und Referenten für Menschenrechte. Er erwähnt abermals die Wichtigkeit von einer guten Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen, vor allem aber jener unter Sozialarbeiter*innen und Polizist*innen. Sowohl im Sinne einer guten Zusammenarbeit für die Klient*innen als auch in seinem Vorschlag eine Direktleitung zwischen den Professionen zu etablieren erscheint diese positive Vernetzung als essenziell. Der Polizist erwähnt, dass es wichtig ist, gegenseitige Erwartungshaltungen zwischen Sozialer Arbeit und Polizei zu definieren, Vorurteile abzubauen und die eigenen Bedürfnisse im Sinne der Klient*innen hintenanzustellen. Dies beginnt laut dem Befragten bereits in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen und Polizist*innen. Sein Anliegen wird in folgendem Zitat nochmals verdeutlicht:

„Also, wenn wir weiter so sind oder diese Vorurteile pflegen, es ist leider so, dass es immer wieder Leute gibt, die diese Vorurteile pflegen: Sozialarbeit ist links, Polizei ist rechts – dann werden wir nicht weit kommen. Und das hilft denen Klient*innen überhaupt nichts, und das ist immer die Perspektive, die mir am wichtigsten ist. Die werden dann ganz einfach zerrieben, obwohl man möglicherweise, und das ist auch ein schönes Abschlusswort, ganz tolle Lösungsansätze für die Klient*innen hätte und diese ganz einfach nicht genutzt werden, nur weil eben Vorurteile, dieses Kastendenken hat, was den Klient*innen dann überhaupt nichts mehr nutzt.“ (T1 2021:202-207)

7 Resümee und Forschungsausblick

Wie sich bereits anhand der Darstellung der unterschiedlichen Forschungsergebnisse zeigt, steht die Beantwortung der Forschungsfrage vielen komplexen Antworten und Ideen gegenüber. In diesem Kapitel werden die gewonnenen Forschungserkenntnisse bezugnehmend auf die Forschungsfrage diskutiert und der Versuch angestellt, eine Zusammenfassung der grundlegendsten Ergebnisse darzulegen. Daraufhin folgt ein Ausblick auf weitere mögliche Forschungsbereiche.

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass häusliche Gewalt und die damit verbundene Täter*innenarbeit zwar immer wieder thematisiert wird, aber es bis auf das neue Gesetz zur verpflichtenden Beratung für Weggewiesene, keine neuen handlungsleitenden Ansätze gibt. Die Tatsache, dass jährlich zwischen 8000 und 9000 Betretungs- und Annäherungsverbote in Österreich ausgesprochen werden und darüber hinaus die Täter*innen häufig erneut Gewalt anwenden, lässt darauf schließen, dass es in diesem Bereich neue Methoden, Ideen und Herangehensweisen benötigt.

Sichtbar wurde außerdem, dass die Soziale Arbeit im Bereich der Täter*innenarbeit aus momentaner Sicht nicht besonders gut verankert ist und die Arbeit mit den Täter*innen vor allem anderen Professionen, wie der Polizei, obliegt.

Weiterführend kann bezugnehmend auf die Hauptforschungsfrage gesagt werden, dass es Fälle gibt, in denen ein Betretungsverbot als nicht wirksam wahrgenommen wird. Durch die geführten Interviews wurde deutlich, dass dies dann zutrifft, wenn Weggewiesene während und nach dem Betretungsverbot vermehrt gewalttätig sind oder es zu schweren Delikten, wie Tötungen, kommt. Sozialarbeiterische Ansätze scheinen dabei eine gute Möglichkeit für eine schnelle Entlastung der Täter*innen, sowie damit einhergehend eine bestimmte Sicherheit für die Opfer darzustellen. Als Herangehensweise der Sozialen Arbeit in der Begleitung von Täter*innen sind vor allem eine Sicherstellung existenzieller Grundbedürfnisse der Weggewiesenen und eine gute Kooperation zwischen den Professionen wichtige Faktoren. An dieser Stelle erscheint es sehr wichtig, dass sowohl die Polizei als auch die Soziale Arbeit Vorurteile gegenüber der jeweils anderen Berufsgruppe abbaut und über den Handlungsspielraum dieser Bescheid weiß.

Nicht außer Acht zu lassen ist der Wunsch nach intensiverer Präventionsarbeit in diesem Bereich, zusätzlich zu einem besser ausgebauten Netz an Notschlafstellen für die Täter*innen. Diesbezüglich ist es essenziell, Aufklärung zu leisten und die Thematik der häuslichen Gewalt zu enttabuisieren, um Gewalt im Endstadium, sowie dadurch möglicherweise auch Betretungsverbote zu verhindern.

7.2 Forschungsausblick

Da häusliche Gewalt nicht nur die einzelnen involvierten Personen betrifft, sondern ein gesellschaftliches Phänomen ist, könnten die gewonnenen Ergebnisse und konkreten Vorschläge zukünftig für weitere Forschungszwecke genutzt werden. Spannend in diesem Zusammenhang wäre eine fortführende Forschung, um die genannten Methoden und Ideen für die Zukunft im Bereich der Arbeit mit Weggewiesenen einer Prüfung beziehungsweise einer Meinungsäußerung darüber zu unterziehen. Möglicherweise könnte es bis hin zu Pilotprojekten führen, um die konkreten Handlungsansätze zu testen und die Wirksamkeit dieser zu erforschen. Zusätzlich könnten je nach Forschungsmethode auch noch die Meinungen und Erfahrungen der betroffenen Personen, sowohl der Opfer als auch der

Täter*innen, miteinbezogen werden. Spannend wäre es auch der Frage nachzugehen, wieso dem System der Polizei eine so verantwortungsreiche Rolle im Bereich der Interventionen häuslicher Gewalt zugeschrieben wird, obwohl wenig Spezialisierung dahingehend seitens der Polizist*innen vorhanden ist. Damit einhergehend könnte auch die Frage nach der Qualität und des Umfangs der Ausbildung von Polizist*innen im Raum stehen. Die Ergebnisse sind dadurch nicht nur für Professionist*innen, wie die Soziale Arbeit oder auch die Polizei, sondern auch für die Betroffenen selbst von Bedeutung und könnten den Kurs der sozialarbeiterischen Begleitung in Fällen von häuslicher Gewalt maßgeblich mitbestimmen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich die vorliegende Forschungsarbeit nicht nur für weitere empirische Studien, sondern auch für die allgemeine Praxis eignet und eine große Relevanz für die unterschiedlichen Professionist*innen darstellt.

8 Reflexion des Forschungsprozesses

Um einen guten Abschluss der vorliegenden Forschungsarbeit, auch für mich persönlich, zu gewährleisten, erachte ich es als wichtig den Prozess derselben zu reflektieren und Erkenntnisse, vor allem auch für weitere Forschungen herauszufiltern und zu benennen. Aufgrund der Beschäftigung mit bestehender Literatur und der aktuellen Situation, während der COVID-19-Pandemie, entstand schnell ein Interesse, im Themenfeld häuslicher Gewalt zu forschen. Zu Beginn hat sich die genaue Auswahl der Thematik als schwieriger dargestellt, als zuvor gedacht, wodurch einige Anläufe nötig waren, um eine endgültige Entscheidung für die vorliegende Forschungsarbeit zu finden. Im Gegensatz dazu war die Auswahl der methodischen Vorgehensweise unproblematisch. Recht schnell war klar, dass Informationen aus der Literatur und bereits bestehender Forschung gepaart mit den Erfahrungen der Interviewpartner*innen den meisten Mehrwert darstellen können. Das Finden von geeigneten Interviewpartner*innen fiel aufgrund bereits bestehender Kontakte sehr leicht und es konnten vier passende Personen gefunden werden. Aufgrund der Corona-Pandemie verlief die Interviewdurchführung anders als gewohnt, da sie über Zoom, Skype oder mittels Telefons abgehalten werden musste. Nichtsdestotrotz betrachte ich die geführten Interviews als sehr informativ und ertragreich, wobei die digitale Vorgehensweise die Ergebnisse nicht negativ beeinflusst hat. Im Gegensatz zur ersten Bachelorarbeit ging ich mit einer gewissen Selbstsicherheit in die Interviews, dabei entstand eine lockere Atmosphäre. Ich hatte das Gefühl, als würde ein guter Austausch entstehen und die Interviewpartner*innen gerne mit mir diskutieren. Die Auswertung mittels Systemanalyse gestaltete sich aufgrund meiner Erfahrungen mit dieser Methode als aufschlussreich und kurzweilig. Schon während der Interviews und im weiteren Verlauf durch die Auswertung konnten recht schnell erste Thesen hinsichtlich der Hauptforschungsfrage und der Detailfragen entwickelt werden. Zudem war es durch die Gegenüberstellung der einzelnen Interviews möglich, die Aussagen miteinander zu vergleichen und so Gleiches, aber auch Unterschiede festzustellen. Was mich sehr bestätigt und auch gefreut hat, waren die Reaktionen der interviewten Personen auf die gewählte

Forschungsthematik, da alle vier betonten, wie wichtig dieses Thema vor allem jetzt zu Zeiten der COVID-19-Pandemie ist und wie spannend dieser Bereich aus den verschiedenen Blickwinkeln erscheint. Hinsichtlich meines persönlichen Zeitplans, den ich im Rahmen der Exposé Erstellung angefertigt habe, muss ich feststellen, dass dieser gut eingehalten werden konnte und die Forschungsarbeit zum geplanten Zeitpunkt abgegeben werden kann.

Gelungen finde ich die Ergebnisse der empirischen Datenerhebung und der gewonnenen Erkenntnisse aus der Literatur deshalb, weil meine Forschungsfrage inklusive der Detailfragen spezifisch thematisiert und ausreichend beantwortet wurden. Für zukünftige Forschungsarbeiten werde ich beachten, mich zu Beginn der Forschung ausführlicher mit der Literatur zu beschäftigen, um vor allem während den Interviews auch gut auf Gegenfragen oder spezielle Thematiken reagieren zu können. Zudem konnte ich während der Ausarbeitung der Ergebnisdarstellung feststellen, dass ich eine bestimmte negative Voreingenommenheit der Polizei gegenüber habe und es mir deshalb schwergefallen ist, die Interpretationen neutral darzustellen, ohne die Polizei zu sehr zu kritisieren und ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Sozialer Arbeit und Polizei entstehen zu lassen. Trotzdem hat diese Forschungsarbeit mein Interesse für den Bereich der Täter*innenarbeit noch mehr geweckt. Aus diesem Grund werde ich neue Entwicklungen in diesem Zusammenhang interessiert verfolgen.

Literatur

Berzlanovich, Andrea / Schleicher, Barbara / Rásky, Éva (2014): Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird. In: Juridikum, 3/2012, 373-380.

Brazzell, Melanie (2017): Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme & transformative Gerechtigkeit Bewegung? In: Brazzell, Melanie (2017) (Hg.In): Was macht uns wirklich sicher? Toolkit für Aktivist_innen. 1.Auflage, Berlin: o.A., 83-90.

Bumiller, Kristin (2008): In an abusive state. How neoliberalism appropriated the feminist movement against sexual Violence. Durham und London: Duke University Press.

Bumiller, Kristin (2013): Feminist Collaboration with the State in Response to Sexual Violence. Lessons from the American Experience. In: Tripp, Aili Mari / Ferree, Myra Marx / Ewig, Christina (Hg.Innen): Gender, violence, and human security: critical feminist perspectives. New York und London: New York University Press, 191-213.

Bundeskanzleramt (2021): Formen von Gewalt. <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/> [Zugriff: 07.04.2021].

Bundeskanzleramt (2020): Raab: Offensive gegen häusliche Gewalt. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/raab-offensive-gegen-haeusliche-gewalt-.html> [Zugriff: 07.03.2021].

Büttner, Melanie (2020): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer.

Feltes, Thomas (o.A.): Soziale Arbeit und Polizei. In: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans / Treptow, Rainer / Ziegler, Holger (2018) (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 1349-1355.

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: WUV-Universitätsverlag.

Furtenbacher, Ulrike / Wehinger, Angelika (2015): Täterarbeit nach Betretungsverbot – in jedem Fall ein Beitrag zum Opferschutz? In: Juridikum, 4/2015, 451-461.

Grauwiler, P., Petzold, N. und Mills, Lind (2014): Gerechtigkeit liegt im Design: Gestaltung eines Behandlungsmodells für häusliche Gewalt nach dem Grundsatz der Restorative Justice. In: Handbuch Familiäre Gewalt im Fokus. Fakten – Behandlungsmodelle - Prävention.

Harwin, Nicola / Hague, Gill / Malos, Ellen (1999): Multi-Agency Approach to Domestic Violence: New Opportunities, Old Challenges? Vereinigtes Königreich: Whiting & Birch.

Heinrich, Paula / Hertel, Roland (2019): Arbeit mit Tätern: Konzept und Praxis zur Prävention Häuslicher Gewalt. Public Health Forum, 27(1), 81–83. <https://doi.org/10.1515/pubhef-2018-0147> [Zugriff: 18.03.2021].

IMPRODOVA (2020): Identifying Gaps and Bridges of Intra- and Inter-Agency Cooperation. (Report D 2.4). EU Horizon 2020, 23-26. https://www.improdova.eu/pdf/IMPRODOVA_D2.4_Gaps_and_Bridges_of_Intra-_and_Interagency_Cooperation.pdf?m=1585673383& [Zugriff: 18.03.2021].

INCITE (2008): Statement zu vergeschlechtlichter Gewalt und dem Prison-Industrial-Complex. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/New York: Campus Verlag, 267-278.

Interventionsstelle Wien (o.A.): Statistik Österreich 2018, 48-54. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=719> [Zugriff: 07.03.2021].

Kelly, Joan / Johnson, Michael (2008): Differentiation among Types of Intimate Partner Violence: Research update and Implications for Interventions. Family Court Review, 46(3), 476–499.

Kraus, Heinrich / Logar, Rosa (2014): Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention. In: Juridikum, 3/2014, 391-397.

Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia (2016): Qualitative Sozialforschung. 6 Auflage, Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: Juridikum, 3/2014, 352-362.

Möller, Kurt (2010): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa.

Österreich GV (2021a): Einstweilige Verfügung durch das Bezirksgericht zum allgemeinen Schutz vor Gewalt. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299460.html [Zugriff: 07.03.2021].

Österreich GV (2021b): Sofortiges Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299420.html [Zugriff: 07.03.2021].

Pantuček, Peter (2006): Fallstudien als Königsdisziplin“ sozialarbeitswissenschaftlichen Forschens. In: Flaker, Vito / Schmid, Tom (Hg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialarbeitswissenschaft. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 237-261.

Daten

ITV1, Interview 1, geführt von Sarah Kaltenbrunner mit einem Referenten für Menschenrechte aus dem Bundesministerium 13.01.2021, via WhatsApp Video, Audiodatei.

ITV2, Interview 2, geführt von Sarah Kaltenbrunner mit einer Sozialarbeiterin und Juristin 20.01.2021, via Zoom, Audiodatei.

ITV3, Interview 3, geführt von Sarah Kaltenbrunner mit einem Psychotherapeuten der Männerberatung, 21.01.2021, via Skype, Audiodatei.

ITV4, Interview 4, geführt von Sarah Kaltenbrunner mit einem Polizisten aus dem Landeskriminalamt, 28.01.2021, via Zoom, Audiodatei.

T1, Transkript 1 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Sarah Kaltenbrunner, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

T2, Transkript 2 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Sarah Kaltenbrunner, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

T3, Transkript 3 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Sarah Kaltenbrunner, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

T4, Transkript 4 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Sarah Kaltenbrunner, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Sarah Kaltenbrunner, geboren am 21.09.1999 in Scheibbs, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wieselburg, am 28.04.2021

A handwritten signature in black ink, reading "Sarah Kaltenbrunner". The script is cursive and fluid, with the first name "Sarah" and last name "Kaltenbrunner" clearly distinguishable.

Sarah Kaltenbrunner